

Hallennutzungs- und Buchungsordnung
Tennis-Club Haus Wittringen Gladbeck e. V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Tennishalle liegt an der Bohmertstraße 200 in 45964 Gladbeck, am Ende des großen Parkplatzes der Freizeitstätte Wittringen.

Mit Betreten der Halle oder mit der verbindlichen Buchung von Hallenplätzen (siehe § 4) erkennen Nutzer und Besucher der Halle diese Hallennutzungs- und Buchungsordnung an.

(2) Die Halle ist nur für den Tennissport (inklusive Konditions- oder Koordinationstraining) vorgesehen, andere Sportarten sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Die Spieler haben auf den Spielbetrieb des Nachbarfeldes Rücksicht zu nehmen.

(3) Hinter der Glastür zu den Hallenplätzen dürfen ausschließlich saubere (nicht auf den Tennisaussenplätzen oder auf der Straße genutzte) Tennisschuhe mit glatter, nicht färbender Sohle getragen werden.
Das Betreten der Halle mit nicht zulässigem Schuhwerk stellt einen Verstoß gegen die Hallenordnung dar (siehe § 5). Diese Maßnahme dient dem Schutz des Hallenbodens und der Spielqualität.

(4) Die Hallenschuhe sind erst in den Umkleideräumen (nicht im Hallenvorraum!) an- bzw. auszuziehen. Ebenso ist es nicht gestattet, Schuhe, Taschen u. ä. während des Spiels im Hallenvorraum liegen zu lassen. Die Halle kann auch auf Strümpfen betreten werden. Etwaig entstehende Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Unterbleibt dies, ist der Verein berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen zu lassen. Für den Einsatz einer Reinigungskraft werden im Falle einer Zuwiderhandlung 42,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Sollte eine spezielle Reinigung erforderlich sein (z. B. bei hartnäckigen oder großflächigen Verschmutzungen), werden dem Verursacher die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten vollständig in Rechnung gestellt.

(5) Im Zusammenhang mit der gemieteten Spielzeit stehen den Hallenbenutzern die Umkleideräume und Toiletten in der Tennishalle zur Verfügung. Mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Geräten ist schonend und pfleglich umzugehen. Wird ein Schaden verursacht, so ist er sofort dem Sekretariat (sekretariat@tchw-gladbeck.de), oder dem Hallenwart (hallenwart@tchw-gladbeck.de) zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen.

(6) Die Benutzung der Tennishalle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, für den Verlust von Wertgegenständen und privatem Eigentum wird keine Haftung und Verantwortung übernommen.

(7) Das Betätigen der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Lüftung, Thermostat usw.) sowie Küche und Materialraum ist nur durch Mitglieder des Vorstands oder durch ihn Bevollmächtigte gestattet. Der Vorstand und die Bevollmächtigten üben die Rechte des Vereins aus. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

(8) Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen verzichtet der Verein in den Sommermonaten auf die Bereitstellung von Warmwasser in der Tennishalle. In dieser Zeit werden die Duschen ausschließlich mit Kaltwasser betrieben. In den Wintermonaten wird die Halle in den Zeiten von 10:00 – 20:00 Uhr beheizt.

Mit dieser Maßnahme möchten wir unseren Energieverbrauch reduzieren und gleichzeitig einen Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen leisten. Wir bitten um Euer Verständnis.

(9) Nicht gestattet ist insbesondere:
- das Spielen von Bällen gegen die Wand;
- das Mitbringen von Tieren in die Halle (Plätze) bzw. in die Umkleideräume (ausgenommen der Clubraum);
- das Rauchen im gesamten Gebäude;
- die Mitnahme von heißen Speisen und Getränken in die Halle (Plätze), ausgenommen sind hiervon Wasser und nichtklebrige Sportgetränke in verschließbaren Trinkflaschen;
- die Benutzung von Bällen, mit denen im Freien gespielt wurde;
- die Benutzung von Ballmaschinen (außer unter den nachfolgenden Bedingungen);

Ergänzender Zusatz zu Ballmaschinen, Ballkörben und sonstigen Hilfsmitteln:
Die Nutzung einer privaten oder mitgebrachten Ballmaschine ist abweichend davon gestattet, wenn das Gerät unmittelbar nach dem Halleneintritt und vor dem Befahren der Plätze gründlich von Straßenschmutz, Sand oder sonstigen Verunreinigungen befreit wird. Die Reifen und das Gehäuse müssen sauber sein. Für Ballkörbe auf Rollen und sonstige rollbare Hilfsmittel gilt dies entsprechend: Räder und Rollen sind unmittelbar nach dem Halleneintritt und vor dem Befahren der Plätze gründlich von Straßenschmutz, Sand oder sonstigen Verunreinigungen zu befreien. Bei Zuwiderhandlung oder dadurch entstehenden Verschmutzungen greifen die Reinigungs- und Schadensersatzregelungen dieses Paragrafen sowie die Sanktionen gemäß § 5.

(10) Videoüberwachung: Zum Schutz von Personen und Sachen, zur Überwachung von Zugangsberechtigten, zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen werden mit drei Kameras folgende Bereiche überwacht:

- der Parkplatz,
- der Eingang mit Aufenthaltsbereich,
- sowie die drei Spielfelder in der Halle.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Die überwachten Bereiche sind durch ein Informationsschild gekennzeichnet. Die Pflichtinformationen (Verantwortlicher, Zwecke, Rechtsgrundlage, berechtigte Interessen, Speicherdauer) sind auf dem Schild in der Halle und im Internet unter https://www.tchw-gladbeck.de/tennishalle/ abrufbar. Die Aufnahmen werden 7 Tage gespeichert. Datenschutzfragen können an datenschutz@tchw-gladbeck.de gerichtet werden.

Achtung! Die Notausgangstüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 2 Nutzung der Plätze

(1) Die Spielzeiten in der Halle sind montags bis sonntags jeweils von 6:00 – 0:00 Uhr. Das Buchen und Spielen auf den Plätzen ist nur während dieser Spielzeiten gestattet. Die Halle wird spätestens um 0:15 Uhr geschlossen, je nach Buchungssituation auch früher und frühestens um 5:45 Uhr geöffnet.

(2) Die Halle kann von Mitgliedern des Vereins und Nicht-Mitgliedern genutzt werden. Für Mitglieder fallen rabattierte Entgelte an. Für passive Mitglieder gilt § 4 Abs. 10.

(3) Die Plätze der Tennishalle dürfen nur benutzt werden, wenn vorher ordnungsgemäß über das Hallenbuchungssystem des Vereins (siehe § 4) gebucht wurde und im Falle der Buchung mit Nicht-Mitgliedern eine entsprechende gedeckte Kontoverbindung im Platzbuchungssystem hinterlegt ist bzw. nach verbindlicher Zusage in sonstiger Absprache mit dem Vorstand des Vereins.

(4) Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Verein berechtigt, den Spieler des Platzes zu verweisen und im Rahmen einer Vertragsstrafe die ausgewiesene Hallenmiete für die volle Stunde zu berechnen. Der Verein kann gegen diese Vorschrift verstoßende Mitglieder schon beim ersten Verstoß, drei Monate von der Nutzung ausschließen; bei weiteren Verstößen auch für längere Zeiträume. Nicht-Mitglieder kann er längere Zeit

oder bei weiteren Verstößen gänzlich ausschließen. Weitere Schadensersatzansprüche behält sich der Verein ausdrücklich vor.

(5) Die Plätze dürfen mit max. vier Spielern gleichzeitig bespielt werden; ausgenommen hiervon ist das vom Verein angesetzte durchgeführte Gruppentraining.

(6) Kleinkinder (d. h. Kinder bis einschließlich 6 Jahre) dürfen sich nur unter Aufsicht in der Halle aufhalten und den Spielbetrieb nicht stören. Auf die besonderen Gefahren, die Kleinkindern und Kindern durch den Tennisbetrieb in der Halle drohen, wird ausdrücklich hingewiesen.

(7) Der Vorstand und bestimmte Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Kontrollen die Spielberechtigung und die Einhaltung der Hallenordnung zu überprüfen. Jedes Mitglied und jeder Hallenmieter haben den Anweisungen dieses Personenkreises Folge zu leisten. Der vorstehende Personenkreis des Vereins übt das Hausrecht für den Verein aus.

§ 3 Trainingsbetrieb

(1) Der Trainingsbetrieb in der Halle erfolgt grundsätzlich durch die vom Verein vertraglich engagierten Clubtrainer. Diese dürfen die Halle zu Trainingszwecken nutzen. Vorrangig ist die Nutzung dieser Plätze dem Training von Vereinsmitgliedern vorbehalten.
Nur bei ausreichender Kapazität dürfen auch Nicht-Mitglieder trainiert werden.

Ausnahmen und Änderungen dieser Regelung sind jeweils vor Beginn einer Hallensaison möglich und werden durch den Vorstand beschlossen.

(2) Entgeltliche bzw. gewerbliche Trainingsgabe durch nicht mit dem Verein vertraglich verbundene Trainer ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Als entgeltliche oder gewerbliche Trainingsgabe gilt bereits, wenn ein Spielpartner dem anderen hierfür einen geldwerten oder sonstigen Vorteil gewährt.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Paragrafen kann der Verein gemäß § 5 Abs. 3 Sanktionen gegen Mitglieder, sonstige Bucher oder Trainer aussprechen. Gegen Vereinsmitglieder können darüber hinaus auch vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß der Vereinssatzung ergriffen werden.

§ 4 Platzmiete und Buchung

(1) Die Stunden können als Einzelstunde ganzjährig (einzeln oder als Guthaben) oder als Abonnement halbjährlich in der Wintersaison gebucht werden. Die Hallen-Sommersaison beginnt am Montag nach dem letzten Sonntag im April und endet am letzten Sonntag im September (21 bis 22 Wochen). Die Hallen-Wintersaison beginnt am Montag nach dem

letzten Sonntag im September und endet am letzten Sonntag im April (30 bis 31 Wochen). Die Saisonwechsel erfolgen damit immer zu einem Montag, sodass volle Kalenderwochen gelten.

(2) Die Preise für Einzelstunden und Abonnements für Mitglieder und Nicht-Mitglieder werden in einer separaten Preisliste im Clubhaus und der Halle sowie auf der Homepage jeweils aktuell veröffentlicht. Diese Preise liegen jeweils dem elektronischen Buchungssystem (eBuSy) zugrunde und werden mit Buchung über das Buchungssystem (eBuSy) als verbindlich anerkannt. Einzel- und Doppelstunden können direkt online unter https://tchw-gladbeck.ebusy.de gebucht werden. In den genannten Preisen ist eine Rechnung pro Abonnement enthalten. Eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € wird je zusätzlicher Rechnungen erhoben.

(3) Sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder können Hallenabonnements als registrierte Nutzer im vorgegebenen Buchungszeitraum direkt über das Buchungssystem (eBuSy) buchen, analog einer Einzelbuchung. Eine finale Prüfung und Bestätigung der Abonnementbuchung erfolgt im Nachgang durch das Sekretariat.

Grundsätzlich besteht im Falle eines Abonnements kein vorrangiger Anspruch auf Fortsetzung des Abonnements im nächsten Buchungszeitraum; Mitgliedern werden i. d. R. die Abonnements jedoch für den gleichen Buchungszeitraum im kommenden Jahr wieder angeboten, soweit dem keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(4) Für Hallenabonnements gelten unterschiedliche Entgelte abhängig vom Status der beteiligten Spieler:

- Reine Mitgliedspaarung
  Wenn alle Spieler eines Abonnements Vereinsmitglieder sind, gilt der vergünstigte Mitgliederpreis.

- Reine Nicht-Mitgliedspaarung
  Wenn alle Spieler Nicht-Mitglieder sind, gilt der reguläre Nicht-Mitgliederpreis.

- Gemischte Paarung (Mitglied + Nicht-Mitglied)
  Wenn ein Abonnement gemeinsam von Vereinsmitgliedern und einem oder mehreren Nicht-Mitgliedern gebucht oder genutzt wird, gilt ein gemittelter Preis. Dieser ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils geltenden Tarife für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.

  Die interne Aufteilung oder Verrechnung des gemittelten Gesamtpreises obliegt den beiden (oder mehreren) Nutzern selbst, entsprechend ihrer individuellen Vereinbarung.

Dabei wird erwartet, dass Nicht-Mitglieder ihren Anteil auf Basis des für sie geltenden Nicht-Mitgliederpreises an den Bucher entrichten.

Diese Regelung stellt sicher, dass die Preisstruktur bei gemeinsamer Nutzung durch unterschiedliche Nutzergruppen gerecht, transparent und fair bleibt.

Bei der Buchung eines Abonnements von zwei Stunden wird auf den Grundpreis ein Rabatt von 10 % für Mitglieder und ein Rabatt von 5 % für Nicht-Mitglieder gewährt.

(5) Die Plätze sind ausschließlich über das vom Verein benutzte elektronische Buchungssystem (eBuSy) zu buchen. Insofern ist eine vorherige Registrierung aller Mitspieler erforderlich; in diesem Registrierungsprozess werden lediglich zu Abrechnungszwecken erforderliche persönliche Daten erhoben, insbesondere auch eine gültige und gedeckte Bankverbindung. Die aktuell von uns akzeptierten Zahlungsmittel sind bei Buchungen von Abos das SEPA-Lastschriftverfahren sowie die Zahlung per Überweisung; bei Buchungen von Einzelstunden stehen als von uns akzeptierte Zahlungsmittel das SEPA-Lastschriftverfahren sowie PayPal zur Verfügung. Die Zahlung von Abos über PayPal wird nicht akzeptiert. Ein entsprechender Hinweis wird vor Abschluss der Abo-Buchung angezeigt. Die Daten werden im Einklang mit der DSGVO aufbewahrt, nicht an Dritte weitergegeben und nur zu vorgenanntem Zweck verarbeitet. Für die Zahlung der Abo-Buchung durch Rechnungseinzug ist dem Verein ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen und zum Zeitpunkt des Einzugs eine ausreichende Kontodeckung sicherzustellen. Bei Zahlung per Überweisung sind die genannten Zahlungsziele einzuhalten. Der Nutzer erhält mit der Registrierung ein Login, mit dem er jederzeit online Zugriff auf das Buchungssystem hat. Der Bucher erhält eine elektronische Rechnung über seine Abo-Buchungen.

Für Mannschaftstrainings werden die Plätze nach Absprache mit dem Sportwart für die gesamte Wintersaison gebucht.

Mannschaftsspieler sind verpflichtet, nicht genutzte Platzzeiten im Buchungssystem (eBuSy) rechtzeitig freizugeben.

Abonnements (Einzel- oder Doppelstunden) werden analog einer Einzelbuchung direkt über das Buchungssystem (eBuSy) gebucht; die finale Prüfung und Bestätigung erfolgt gemäß Abs. 3 im Nachgang.

(6) Die zu buchenden Tennisstunden können jeweils zur vollen und zur halben Stunde (z. B. 18:00, 18:30 oder 19:00 Uhr) beginnen. Die Mindestbuchungsdauer beträgt 60 Minuten und kann jeweils in Blöcken von 30 Minuten verlängert werden (z. B. 90 oder 120 Minuten); der Platz ist danach sofort zu räumen und spielbereit zu verlassen. Das Lichtgeld ist im Buchungspreis enthalten.

(7) Buchungen können frühestens 10 Tage vor Spielantritt gebucht werden und es sind maximal 3 gleichzeitige Vorausbuchungen möglich. Eine kostenlose Stornierung ist bis 1 Tag (24 Std.) vor gebuchtem Spielbeginn möglich.
Abonnements (Winter: 30 bis 31 Wochen) können im Voraus für feste Wochen- und Tageszeiten gebucht werden (siehe Abs. 3).

(8) Für den Fall der Unbespielbarkeit der Plätze (zum Beispiel bei Reparaturen) oder einer Kollision mit einem Meden- oder Turnierspieltermin behält sich der Verein vor, die Plätze zu sperren. Der Mieter hat dann einen Anspruch auf Erstattung des (bei Abos anteiligen) Mietpreises – soweit eine Zahlung bereits erfolgt ist – oder es kann ihm ersatzweise ein Platz zu einer anderen Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Fällt die Nutzungsmöglichkeit infolge höherer Gewalt oder durch Verhinderung der Spieler aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Miete. In begründeten Fällen können Ersatztermine mit dem Vorstand vereinbart werden.

(9) Das Buchungssystem ist mit der Licht- und Türsteuerung verbunden. Der Einlass in die Halle ist durch ein Code-System gesichert. Dem buchenden Nicht-Mitglied wird mit Buchung ein entsprechender Eintritts-Code elektronisch zugesandt, mit dem er Zutritt zur Halle erhält. Das Nicht-Mitglied ist berechtigt, diesen Code an seine Mitspieler für die gebuchte Stunde weiterzugeben; im Übrigen ist der Code nicht an Dritte weiterzugeben. Vereinsmitglieder können alternativ ihre persönliche Zutrittskarte verwenden.

(10) Passive Mitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell durch ihre Mitgliedsbeiträge, ohne aktiv am sportlichen oder täglichen Vereinsleben teilzunehmen. Passive Mitglieder dürfen die Halle fünfmal pro Hallensaison (Sommer- und Wintersaison gemäß Abs. 1 jeweils gesondert) zu den Preisen für Mitglieder buchen. Spielt ein passives Mitglied mit einem anderen Mitglied, zählt dies ebenfalls zu den fünf Buchungen. Danach gelten für passive Mitglieder die Regelungen und Preise für Nicht-Mitglieder. Hallenabonnements können passive Mitglieder ebenfalls abschließen; hierfür gilt der Preis für Nicht-Mitglieder. Bei der Anwendung von Abs. 4 gelten passive Mitglieder als Nicht-Mitglieder.

§ 5 Haftung und Sanktionen

(1) Der Hallenbucher haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Mitspieler oder durch von ihm mitgebrachte oder sonstige von ihm geduldete Personen an und in den Gesamtanlagen, insbesondere an den Plätzen, Netzen, der Beleuchtung und der Hallenhaut verursacht werden. Jeder Spieler, der einen Schaden am Platz oder in den Räumlichkeiten feststellt, hat diesen unverzüglich dem Sekretariat (sekretariat@tchw-gladbeck.de) oder dem Hallenwart (hallenwart@tchw-gladbeck.de) anzuzeigen.

(2) Soweit ein Schaden an Gegenständen oder Einrichtungen der Halle oder der dazugehörigen Räumlichkeiten durch den Hallenbucher oder seine Mitspieler eintritt, haftet der Hallenbucher zunächst unabhängig von der Höhe des Schadens mit einer Pauschale von 150,00 €; dem Hallenbucher bleibt jedoch der Beweis eines geringeren Schadens, hingegen steht dem Verein der Beweis eines höheren Schadens zu.

(3) Dem Hallenbucher oder dem Verursacher kann bei mindestens grober Fahrlässigkeit durch den Tennisclub ein befristetes oder dauerhaftes Hallenverbot ausgesprochen werden.

Daneben können je nach Art und Schwere des Verstoßes folgende Vertragsstrafen verhängt werden:

- 50,00 € bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen geeigneten Schuhwerks (saubere, glatte und nicht färbende Sohle),
- 50,00 € bei Verstößen gegen Buchungsvorschriften,
- 100,00 € bei Verstößen gegen mitgliedschaftsbezogene Buchungsvorgaben (z. B. missbräuchliche Nutzung von Mitgliedertarifen durch Nicht-Mitglieder),
- 200,00 € bei nicht ordnungsgemäßer oder unerlaubter Trainingsgabe, insbesondere durch nicht autorisierte Trainer.

(4) Nutzung und Aufenthalt in der Halle geschehen auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Gladbeck, den 21.10.2026

Der Vorstand

Kontaktmöglichkeiten:

Sekretariat: sekretariat@tchw-gladbeck.de
Hallenwart: hallenwart@tchw-gladbeck.de